

88. 1. Findet auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundeigentümer und dem Bergwerkseigentümer, falls die Verleihung vor dem Inkrafttreten des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 erfolgt ist, das letztere Gesetz Anwendung?

2. Inwieweit ist nach diesem Gesetze der Grundeigentümer zur ordnungsmäßigen Ausnutzung seines Eigentumes (beispielsweise zur Gewinnung einer unterirdischen Thonschicht) auch dann berechtigt, wenn dadurch das verliehene Bergwerkseigentum und dessen Ausbeutung beeinträchtigt wird?

II. Civilsenat. Ur. v. 8. Januar 1897 i. S. B. & Sch. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. II. 253/96.

- I. Landgericht Bön.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Verleihungsurkunde vom 21. Oktober 1829, bezw. 3. Januar 1838 ist dem F. R. die Bergbauberechtigung auf Braunkohle in den Grubenfeldern Herbertskaul und Herbertskaul-Erweiterung erteilt worden. Diese Bergbauberechtigung ist in der Folge durch Kauf auf den Kläger H. übergegangen. Zu dem Grubenfelde des genannten Bergwerkes gehört das Grundstück „Gemeinde Frechen Flur 3. Nr. 524/250 unterm Wachtberg“, dessen Eigentümer vor der Erwerbung des Bergwerks Eigentumes durch H. das Grundstück zur Gewinnung des Thones aus demselben auf die verklagte Firma W. & S., bezw. deren Teilhaber übertragen hatten, worauf letztere demnächst auf demselben mehrere Schächte angelegt und den Thon ausgebeutet haben. H. erhob mit der Behauptung, durch diese Thongewinnung in seiner Bergbauberechtigung beeinträchtigt zu sein, gegen die genannten Beklagten Klage, in welcher er in erster Linie die gänzliche Untersagung der Thonausbeutung seitens der Beklagten auf dem erwähnten Grundstücke, und eventuell beantragte, den Beklagten die Thongewinnung nur unter Beobachtung der zum Schutze seines Bergwerksbetriebes erforderlichen, näher angegebenen Sicherungsmaßregeln zu gestatten. Den ersteren Antrag stellte derselbe jedoch bei der mündlichen Verhandlung nicht. Das Landgericht hat, nachdem der Kläger bei der Schlussverhandlung weiter eventuell die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Schadensersatzes von 9900 M beantragt hatte, die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, bei der mündlichen Verhandlung aber nur den Antrag auf Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz gestellt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung bezüglich eines Teiles des Schadensersatzanspruches zurückgewiesen, weil insoweit nicht anzunehmen sei, daß der behauptete Schaden durch den Betrieb der Beklagten herbeigeführt worden sei, im übrigen dagegen unter entsprechender Abänderung des Urteiles des Landgerichtes die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatze desjenigen Schadens für verpflichtet erklärt, welcher dem Kläger dadurch entstanden sei, daß das Braunkohlenbergwerk Herbertskaul und Herbertskaul-Erweiterung infolge der im letzten Drittel des Jahres 1890 von den Arbeitern der Beklagten in deren Auftrage auf dem Grundstücke „Gemeinde Frechen, Flur 3. Nr. 524/250 unterm Wachtberg“ vorgenommenen Anlegung der beiden näher bezeichneten Schächte und der durch diese bewerkstelligten Ausgrabung von Thon in seinem Ertrage

beeinträchtigt und die Gewinnung der Braunkohle des genannten Bergwerkes infolge dieser Arbeiten erschwert worden sei.

Auf eingelegte Revision hob das Reichsgericht dieses Urteil auf, und verwies die Sache zu andweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

1. Zunächst ist, mit dem Oberlandesgerichte, anzunehmen, daß, wenngleich die Verleihung der Bergwerkskonzession, auf welche der Kläger den zur Zeit noch in Frage stehenden Schadenersatzanspruch gründet, vor Einführung des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf Grund des französischen Gesetzes vom 21. April 1810 erfolgt ist, doch auf das streitige Rechtsverhältnis nicht das letztere Gesetz, sondern das angezogene preussische Berggesetz Anwendung findet. Dieses Gesetz regelt eingehend insbesondere auch das Verhältnis zwischen dem Grundeigentümer und dem Bergwerkseigentümer, und es muß als mit dessen Zweck unvereinbar und daher als ausgeschlossen erachtet werden, daß diese Regelung sich nur auf die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erteilten Bergwerkskonzessionen, und nicht auch auf die bereits vorher nach den früheren Berggesetzen der einzelnen Landesteile erfolgten Verleihungen beziehen sollte. Diese Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ist auch insoweit anzunehmen, als daraus, insbesondere aus der verschiedenen Auffassung der rechtlichen Natur des Bergwerkseigentums, sich im einzelnen Änderungen bestehender Rechtsverhältnisse ergeben sollten.

Vgl. Urteil des erkennenden Senates vom 21. Februar 1893, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 341.

Die Begründung des Klagenanspruches auf die Bestimmungen des französischen Berggesetzes, insbesondere dessen Auffassung des Bergwerkseigentums als eines Sacheigentums an dem verliehenen Minerale schon vor der Gewinnung, auf welche der Revisionsbeklagte in Anschluß an die desfallige überwiegende französische Rechtsprechung und Doktrin auch in der Revisionsinstanz zurückgekommen ist, erscheint danach hinfällig, ohne daß es einer materiellen Prüfung des französischen Rechtes in dieser Hinsicht bedürfte.

2. Anlangend die Sache selbst, so sind die in Frage stehenden, zum Zwecke der Thongewinnung vorgenommenen Arbeiten, wegen deren

schädlicher Einwirkung auf das klägerische Braunkohlenflöz die Beklagte vom Oberlandesgerichte dem Grunde nach zum Schadenersatze verurteilt worden ist, unbestritten von der letzteren in den Rechten des Eigentümers des Grundstückes, in welchem sich sowohl die Braunkohle als (unter dieser) die Thonschicht befand, vorgenommen worden. Das Oberlandesgericht hat ausdrücklich festgestellt, daß eine absichtliche (mutwillige) Schädigung des Klägers durch die Beklagte ausgeschlossen sei, auch vom Kläger nicht behauptet werde. Da nun dem Eigentümer das unbestreitbare Recht auf die Gewinnung des, nicht zu den nach § 1 des Berggesetzes seiner Verfügung entzogenen Mineralien gehörigen, Thones zusteht, eine objektive Widerrechtlichkeit der schädigenden Handlung aber die erste Voraussetzung der Begründetheit des geltend gemachten Schadenersatzanspruches bildet, so ist zunächst, wie auch der Berufungsrichter zutreffend annimmt, entscheidend, ob der Grundeigentümer zu einer an sich ordnungsmäßigen Ausnutzung seines Eigentumes darn nicht berechtigt ist, wenn durch dieselbe das Bergwerkseigentum und dessen Ausbeutung beeinträchtigt wird.

Das Oberlandesgericht hat diese, allerdings bestrittene, Frage entgegen der, wie dasselbe anerkennt, überwiegenden Doktrin und Rechtsprechung, insbesondere auch des preussischen Obertribunales, zu Gunsten des Bergwerkseigentümers gegen den Grundeigentümer entschieden. Dem kann indes nicht beigetreten werden.

Das preussische Berggesetz von 1865 hat Bestimmungen über diese Frage nicht getroffen; vielmehr ist in den Motiven (S. 90) bemerkt, dieselbe eigne sich in dieser Allgemeinheit nicht zur Entscheidung durch das Berggesetz, müsse vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden. In dieser Hinsicht kommt folgendes in Betracht. Nach der Auffassung des bezogenen Gesetzes ebenso wie derjenigen des gemeinen Rechtes verschafft die bergrechtliche Verleihung dem Konzeffionar noch kein Eigentum an dem — dem Grundeigentümer schon durch die allgemeine Bestimmung des § 1 entzogenen — Minerale, auf welches sich die Verleihung bezieht; dieselbe gewährt demselben vielmehr nur die ausschließliche Befugnis, das Mineral innerhalb seines Feldes aufzusuchen und zu gewinnen, so zwar, daß das Eigentum an dem einzelnen Minerale erst mit der Okkupation erworben wird.

Vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 10 S. 212.

Dem Grundeigentümer gegenüber ist dieses durch die Verleihung be-

gründete Bergbaurecht fernerhin mit denjenigen Befugnissen ausgestattet, welche zur Gewinnung des Mineralen erforderlich erscheinen, insbesondere einem beschränkten Enteignungsrechte (§§ 135 flg.) und dem Rechte auf Herstellung der zum Bergbau unter und über Tage erforderlichen Vorrichtungen (§ 54), alles indes gegen die Verpflichtung, dem Grundeigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Entschädigung zu leisten.

Hiermit findet aber das Recht des Bergwerkseigentümers dem Grundeigentümer gegenüber auch seine Grenzen. Eine dingliche Belastung des Grundeigentumes mit der Folge, daß der Eigentümer behindert wäre, sich einer jeden dem Bergbau nachteiligen Handlung zu enthalten, wird durch die bergrechtliche Verleihung nicht herbeigeführt. Vielmehr bewendet es auch bezüglich dieses Verhältnisses bei dem allgemeinen Grundsatz, daß der Eigentümer in dem Rechte der freien Benutzung seines Grundes und Bodens an sich unbeschränkt ist und durch die Ausübung dieses Rechtes, sofern nicht offenkundiger Dolus vorliegt, niemandem verantwortlich wird. Eine Übertragung der Grundsätze der privatrechtlichen Servituten auf das vorliegende Verhältnis erscheint ausgeschlossen. Was insbesondere das französische Recht anlangt, so ist maßgebend für dasselbe die spezielle Bestimmung des Art. 552 B.G.B., wonach der Eigentümer zu allen Arten von Anlagen und Gruben auch unter der Erde befugt ist, „vorbehaltlich der sich aus den die Bergwerke betreffenden Gesetzen und Verordnungen ergebenden (einzelnen) Beschränkungen“, und nicht etwa Art. 701 a. a. D., aus welchem eine Verpflichtung des Eigentümers, sich jeder den Bergbau des Berechtigten schädigenden Handlung zu enthalten, herzuleiten versucht werden könnte. Dafür, daß die hiernach anzunehmende Auffassung des Verhältnisses zwischen Grundeigentum und Bergwerkseigentum dem grundsätzlichen Standpunkte des Berggesetzes von 1865 entspricht, kann endlich auch noch angeführt werden, daß dasselbe eine Entschädigung für eine solche Beschränkung, wie sie das Oberlandesgericht zu Ungunsten der Beklagten angenommen hat, und durch welche die Ausnutzung des in Frage stehenden Grundstücks in einem augenscheinlich besonders wertvollen Teile unmöglich gemacht werden würde, zweifellos nicht gewährt.

Gegen die hier vertretene Annahme kann auch daraus ein entscheidendes Moment nicht hergeleitet werden, daß das Gesetz in den

§§ 153. 154 die Fälle der Schädigung des Ausbeutungsrechtes des Bergwerkseigentümers durch die Ausführung von Arbeiten zur Anlage öffentlicher Verkehrsanstalten dahin ausdrücklich regelt, daß dem letzteren einerseits ein Widerspruchsrecht nicht zusteht, demselben aber andererseits unter Umständen dieserhalb ein Schadensersatzanspruch zuerkannt wird. Wie aus den Motiven S. 90 hervorgeht, ist diese positive Regelung wegen der großen praktischen Bedeutung der Frage für nötig erachtet worden, ohne daß dadurch dem hier zur Entscheidung stehenden Verhältnisse irgend präjudiziert werden sollte. Sonach ist die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die Ausgrabung der Thonschicht unter dem dem Kläger verliehenen Braunkohlenflöz eine objektiv rechtswidrige Handlung sei, rechtlich nicht zutreffend. Der hierauf gegründete, im Prinzip zugesprochene Schadensersatzanspruch ist daher unbegründet, und das angefochtene Urteil unterliegt der Aufhebung, ohne daß es erforderlich wäre, die weiter von der Revision insbesondere hinsichtlich des subjektiven Verschuldens und der Ablehnung von Beweisen geltend gemachten Momente zu erörtern.

3. Inbezug kann nach Lage der Sache zur Zeit nicht durch-erkannt und der ganze Klagsanspruch, soweit er noch in Frage steht, abgewiesen werden.

Nach der Feststellung der Vorberrichter ist die Ausbeutung der unter der Braunkohle lagernden Thonschicht dadurch ermöglicht worden, daß die Beklagte die beiden . . . Schächte durch das Braunkohlenflöz hindurch abgeteufelt hat. Soweit diese Arbeiten in der Durchstechung des Braunkohlenflözes und der Entfernung der in der Schachtöffnung vorfindlichen Braunkohle bestanden, enthielten dieselben einen Eingriff in das durch § 1 des Berggesetzes der Verfügung des Eigentümers entzogene Mineral und eine Verletzung der Rechte des Klägers, welchem infolge der Verleihung gemäß § 54 a. a. D. die ausschließliche Befugnis zur Gewinnung desselben zusteht. Das Oberlandesgericht hat nun zwar die Beklagte im allgemeinen auch zum Erfolge des dem Kläger durch die Anlegung jener Schächte entstandenen Schadens verurteilt, jedoch lediglich mit der auch bezüglich der übrigen Arbeiten gegebenen, nach obigem rechtlich nicht zutreffenden Begründung. Da es nun aber zur Entscheidung der Frage, ob ein Schadensersatzanspruch in diesem beschränkten Umfange und aus dem zuletzt hervorgehobenen Gesichtspunkte des direkten Eingriffes in das Bergbaurecht des Klägers

---

durch die Anlegung der Schächte . . . begründet ist, noch weiterer Erörterungen auch der Parteien bedarf, so war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung hierüber an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .